

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 4.

Stettin, den 15. April 1944.

76. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 13.) Kirchensteuererhebung 1944, 1945 und 1946. — (Nr. 14.) Erhebung einer Ausgleichs-
abgabe. — (Nr. 15.) Beschlagnahme und Ablieferung von Orgelpfeifen und Windleitungen. —
(Nr. 16.) Rechtsverbindliche Anordnung über das Besoldungsdienstalter der Geistlichen vom
15. Dezember 1943. — (Nr. 17.) Aufnahmeprüfungstermin am Seminar für Kirchenmusik. —
Personal- und andere Nachrichten.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 28. März 1944.

(Nr. 13.) Kirchensteuererhebung 1944, 1945 und 1946.

Nachstehend veröffentlichen wir die für die Rechnungsjahre 1944, 1945 und 1946 maß-
gebenden Erlasse (auszugsweise) zur Nachachtung:

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.

Berlin W, den 29. Februar 1944.

M. d. F. d. G. b.
I 300/44, II, III.

Kirchensteuern und Leistungen älteren Rechts.

Durch Runderlaß vom 13. Dezember 1943 — S. 2233 — 36 III — (RSTBl. S. 848) —
hat der Herr Reichsminister der Finanzen die Einsendung der Lohnsteuerkarten 1942 und
1943 an das zuständige Finanzamt bis 31. Januar 1944 angeordnet, aber auf die allgemeine
Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1943 verzichtet. Wenn
hiernach auch für die Arbeitgeber keine Verpflichtung zur Einreichung der Lohnsteuer-
bescheinigungen besteht, so hat sich doch gezeigt, daß die eingereichten Lohnsteuerkarten
die Lohnsteuerbescheinigungen von 1942 und in vielen Fällen sogar die von 1943 enthalten.
Hiernach werden in vielen Orten die gesetzlichen Unterlagen für die Kirchensteuer des
Rechnungsjahres 1944, soweit diese nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessen wird,
zur Verfügung stehen. In den Fällen, in denen die Einkommensteuer (Lohnsteuer) 1943 nicht
festgestellt werden kann, ist als Einkommensteuer (Lohnsteuer) 1943 ein Schätzungsbetrag
einzusetzen, der unter Berücksichtigung greifbarer Besteuerungsunterlagen der Jahre 1942
oder 1941 gewonnen wird.

Die gleichen Gründe, die zu den Vereinfachungsmaßnahmen bei der Reichsfinanzver-
waltung (z. B. bei der Lohnsteuer durch die Einführung der Lohnsteuerkarten für 1944 bis
1946) geführt haben, drängen dazu, von der Möglichkeit des § 16 der Kirchensteuergesetze
Gebrauch zu machen und die Kirchensteuern auf der Grundlage der Einkommensteuer
(Lohnsteuer) 1943 für 2 oder 3 Jahre zu beschließen.

In den Kirchengemeinden, in denen die Kirchensteuerveranlagung für 1944 auf der
Grundlage der Einkommensteuer (Lohnsteuer) 1943 überhaupt unmöglich ist, wird nichts
anderes übrig bleiben, als den Kirchensteuerbeschluß für 1943 auf das Rechnungsjahr 1944
zu erstrecken. Dieser Erstreckungsbeschluß wird, um klare Verhältnisse zu schaffen, tun-
lichst bis zum 1. Oktober 1944 zu fassen sein. Aber auch wenn er gefaßt wird, muß dafür
Sorge getragen werden, daß etwa vorhandene Unterlagen über die Einkommensteuer (Lohn-
steuer) 1943 möglichst bis zum Frühjahr 1945 zur Verfügung stehen, damit für die Kirchen-
steuerveranlagung der Rechnungsjahre 1945 und 1946 möglichst neue Unterlagen benutzt
werden können.

Hat im Rechnungsjahre 1943 das Kirchensteueraufkommen den Kirchensteuerbedarf
überstiegen, und steht zu erwarten, daß bei gleichbleibendem Kirchensteuerhundertsatz und
Haushaltsbedarf das Rechnungsjahr 1944 mit ähnlichen Überschüssen abschließen wird, so ist
nach den bisherigen Bestimmungen der Kirchensteuerhundertsatz angemessen zu senken. Auf
meinen Runderlaß vom 28. Mai 1940 — I 630, II — nehme ich Bezug. Ich stelle jedoch den
obersten übergeordneten Stellen (Finanzabteilungen bei den Landeskirchen, Bischöfen) anheim,
auch in diesen Fällen den vorjährigen Hundertsatz beibehalten zu lassen unter der Voraus-
setzung, daß die Überschüsse als Ausgleichsbeträge zur Unterstützung von Kirchengemeinden
und kirchlichen Verbänden verwendet werden, die infolge Feindeinwirkung oder sonstiger
Kriegsverhältnisse zum Ausgleich ihres Haushalts nicht in der Lage sind. Ein Abdruck der
diesen Ausgleichsbetrag betreffenden Anordnungen ist mir alsbald nach Herausgabe vor-
zulegen. Ferner ist mir das Aufkommen an Ausgleichsbeträgen des Rechnungsjahres 1944 in
einer Summe und seine Verwendung spätestens bis 1. September 1945 unmittelbar anzugeben.

Ich erteile allgemein die staatliche Genehmigung zu den Kirchensteuerbeschlüssen für die Rechnungsjahre 1944, 1945 und 1946, die sich im Rahmen der obigen Bestimmungen halten, keinen höheren Hundertsatz als im Vorjahre festsetzen und das Kirchgeld gegenüber dem Vorjahre nicht erhöhen, oder die den Kirchensteuerbeschuß 1943 auf das Rechnungsjahr 1944 erstrecken.

Ferner erstrecke ich die von mir durch Runderlaß vom 7. Januar 1943 — I 1355/42 — erteilte generelle Genehmigung zur Erhebung der dort aufgeführten Kirchensteuern älterer Ordnung und Leistungen älteren Rechts auf das Rechnungsjahr 1944.

Da die Kirchensteuer 1944 hiernach im allgemeinen auf wesentlich anderer Grundlage als die für 1943 erhoben werden wird, kann ich auf die statistischen Angaben für dieses Jahr nicht verzichten. Sie sind von den Kirchengemeinden (Gemeindeverbänden) den kirchlichen Aufsichtsstellen einzureichen, die darüber eine Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Muster aufstellen.

Finanzabteilung
beim Evangelischen Oberkirchenrat
E. O. I 6145/44.

Berlin-Charlottenburg 2, den 11. März 1944.

Unter den Voraussetzungen, unter denen allgemein die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt worden ist, erteilen wir ebenfalls allgemein die kirchenaufsichtliche Genehmigung zu den Kirchensteuerbeschlüssen für die Rechnungsjahre 1944, 1945 und 1946, die sich im Rahmen der im vorstehenden Schreiben aufgestellten Bestimmungen halten, keinen höheren Hundertsatz als im Vorjahre festsetzen und das Kirchgeld gegenüber dem Vorjahre nicht erhöhen oder die den Kirchensteuerbeschuß dieses Rechnungsjahres auch auf das Rechnungsjahr 1944 erstrecken. Ferner erteilen wir unsere allgemeine Genehmigung zur Erhebung der im Absatz 6 des vorstehenden Schreibens bezeichneten Kirchensteuer älterer Ordnung und Leistungen älteren Rechts für das Rechnungsjahr 1944. Wo eine Neuveranlagung der Kirchensteuer möglich ist, muß sie unter allen Umständen durchgeführt werden.

Bei der Neuveranlagung der Kirchensteuer ist von einer Senkung der bisherigen Hundertsätze in jedem Falle abzusehen, da etwa sich ergebende Überschüsse zum Ausgleich der in den vom Luftkrieg getroffenen Gemeinden entstehenden Ausfälle dringend benötigt werden. Eine rechtsverbindliche Anordnung im Sinne des Abs. 4 des genannten Schreibens über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Deckung dieser Ausfälle wird von uns vorbereitet.

Die landeskirchliche Umlage wird im kommenden Rechnungsjahre in der gleichen Höhe wie im laufenden Rechnungsjahre erhoben werden; auch in der Höhe der von den Gemeinden zur Pfarrbesoldung aufzubringenden Beträge tritt voraussichtlich keine Veränderung gegenüber dem laufenden Rechnungsjahr ein.

Wie in den Vorjahren muß in allen Fällen, in denen eine Umlage erhoben werden soll, ein Beschluß gefaßt werden, und zwar muß dieser entweder allgemein oder erforderlichenfalls im Einzelfall genehmigt sein. Die allgemeine Genehmigung kann einen Umlagebeschluß nur dann in Anspruch nehmen, wenn neben der Erfüllung der Voraussetzung der diesjährigen Richtlinien bereits ein im Vorjahre generell oder speziell genehmigter Beschluß vorhanden ist.

Nachdrücklich weisen wir darauf hin, daß die weitere Erstarrung der Kirchensteuer nur dann verantwortet werden kann, wenn eine Veranlagung überhaupt unmöglich ist.

Die von dem Herrn Minister geforderten statistischen Angaben sind, wie in den früheren Vorjahren, an Hand einer formularmäßigen Nachweisung von jeder Kirchengemeinde zu erstatten. Den betreffenden Formularbericht werden wir den Gemeindekirchenräten nach Drucklegung durch die Hand der Herren Superintendenten zustellen.

Tgb. IX Nr. 67.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. April 1944.

(Nr. 14.) Erhebung einer Ausgleichsabgabe.

Nachstehend veröffentlichen wir hiermit die rechtsverbindliche Anordnung der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe mit dem Hinweis, daß wegen der Durchführung der Erhebung noch eine besondere Umdruckverfügung ergehen wird.

Rechtsverbindliche Anordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe.

Einziger §.

Zur Unterstützung von Kirchengemeinden und Verbänden, die infolge Feindeinwirkung oder sonstiger Kriegsverhältnisse zum Ausgleich ihres Haushalts nicht in der Lage sind, wird

eine Ausgleichsabgabe in Höhe der haushaltsmäßigen Überschüsse der Rechnungsjahre 1941 und 1942 erhoben. Das Nähere wird durch eine Ausführungsanweisung geregelt.

Über die Verwendung der Ausgleichsabgabe entscheidet die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat.

Berlin, den 28. März 1944.

Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat.

Für den Vorsitzenden:

gez. S c h u l t z.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat unter dem 18. März 1944 — I 519/44 — die gemäß § 9 Abs. 2 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 — RGBl. I S. 697 — erforderliche Zustimmung zu dieser rechtsverbindlichen Anordnung erteilt.

Berlin, den 28. März 1944.

Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat.

Für den Vorsitzenden:

gez. S c h u l t z.

Tgb. IX Nr. 72.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. März 1944.

(Nr. 15.) Beschlagnahme und Ablieferung von Orgelpfeifen und Windleitungen.

Nachstehend veröffentlichen wir den Wortlaut:

- a) der Beschlagnahmeanordnung der Reichsstelle Eisen und Metalle,
- b) der Durchführungsverordnung und
- c) der Richtlinien über die Bewertung.

Anordnung M 66

der Reichsstelle Eisen und Metalle über Beschlagnahme und Ablieferung von Orgelpfeifen und Windleitungen.

Vom 14. März 1944.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 686) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 192 vom 21. August 1939) wird mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben — Planungsamt — und des Vorsitzers des Statistischen Zentralausschusses angeordnet:

§ 1.

(1) Sämtliche Orgelpfeifen und Windleitungen aus Blei, Zinn, Zink, Kupfer und Aluminium und deren Legierungen, auch soweit sie mit Überzügen, Beschlägen, sonstigen Bestand- oder Zubehörteilen aus anderen Metallen oder sonstigen Stoffen versehen sind, mit Ausnahme der in § 2 bezeichneten Orgelpfeifen und Windleitungen, sind beschlagnahmt.

(2) Von der Beschlagnahme werden betroffen neue und gebrauchte, in Benutzung und außer Benutzung befindliche, gebrauchsfähige und unfertige oder aus anderem Grunde nicht gebrauchsfähige, eingebaute und bewegliche, auch zum Verkauf oder zur Lieferung bzw. zum Einbau bestimmte Orgelpfeifen und Windleitungen nach Absatz 1.

(3) Unter Orgelpfeifen und Windleitungen werden im folgenden nur die nach Absatz 1 und 2 beschlagnahmten Orgelpfeifen und Windleitungen verstanden.

§ 2.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind

Orgelpfeifen und Windleitungen, die sich als Altmetall zum Zwecke der Metallverwertung bei Betrieben des Altmetallhandels oder Betrieben der Metallgewinnung befinden.

§ 3.

(1) Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß jede Veränderung, welche geeignet ist, die beschlagnahmten Orgelpfeifen und Windleitungen nach Menge, Art und Güte der darin enthaltenen Metalle bzw. ihrer Legierungsbestandteile zu beeinträchtigen oder der Erfassung zu entziehen, verboten ist. Rechtsgeschäfte hierüber sind nichtig. Den Rechtsgeschäften stehen Verfügungen gleich, welche im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

(2) Trotz der Beschlagnahme sind erlaubt

- a) die Weiterbenutzung der beschlagnahmten Orgelpfeifen und Windleitungen im bisherigen Zusammenhang und für den bisherigen technischen Zweck,

- b) die Ausbesserung schadhaft gewordener Orgelpfeifen und Windleitungen, auch wenn damit eine vorübergehende Entfernung vom bisherigen Ort verbunden ist,
- c) der ganze oder teilweise Ausbau von Orgelwerken aus Gründen des Kulturluftschutzes, welcher aber der Reichsstelle Eisen und Metalle, Hauptabteilung M, unverzüglich zu melden ist unter genauer Angabe des Ortes, an welchen die beschlagnahmten Orgelteile verbracht worden sind.

Die unter a) bis c) gestatteten Handlungen heben die Wirkungen der Beschlagnahme nicht auf.

(3) Jede über Absatz 2 a) bis c) hinausgehende Verfügung über die beschlagnahmten Orgelpfeifen und Windleitungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Reichsstelle Eisen und Metalle zulässig. Eine von der Reichsstelle genehmigte Verfügung hebt im übrigen die Wirkungen der Beschlagnahme nicht auf, auch wenn damit ein Wechsel des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten, eine Änderung des Ortes oder der Benutzung verbunden ist, soweit nichts Gegenteiliges in der Genehmigung selbst ausdrücklich gesagt wird.

§ 4.

Die Wirkungen der Beschlagnahme gelten sowohl für jeden Eigentümer oder aus anderem Grunde Verfügungsberechtigten als auch für jeden Besitzer (Gewahrsamsinhaber oder Benutzer).

§ 5.

(1) Die Orgeln, welche beschlagnahmte Metallteile enthalten, sind von dem Besitzer (Gewahrsamsinhaber oder Benutzer) zu melden. Die Meldepflicht des Besitzers erstreckt sich auch auf diejenigen Orgeln, an denen einem anderen das Eigentums- oder Verfügungsrecht zusteht.

(2) Schausteller- und Drehorgeln sind einstweilen von der Meldung ausgenommen.

§ 6.

(1) Die beschlagnahmten Orgelpfeifen und Windleitungen unterliegen der Einziehung durch die Reichsstelle Eisen und Metalle und müssen auf Anweisung der Reichsstelle oder der von ihr beauftragten Organisation der gewerblichen Wirtschaft abgeliefert werden.

(2) Jeder Besitzer wird von der Reichsstelle Eisen und Metalle unmittelbar oder der von ihr beauftragten Organisation der gewerblichen Wirtschaft rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt, zu welchem Zeitpunkt die Orgelpfeifen und Windleitungen zur Ablieferung und Abholung ausgebaut werden. Der Ausbau erfolgt durch die von der Reichsstelle hiermit beauftragte Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

(3) Jeder Besitzer ist verpflichtet, der ihm nach Absatz 2 gegebenen Anweisung zu entsprechen und bei der Abholung und dem Ausbau der Orgelpfeifen und Windleitungen jede mögliche Unterstützung zu leisten.

§ 7.

(1) Der Ausbau und der Abtransport der Orgelpfeifen und Windleitungen erfolgt auf Kosten des Reiches.

(2) Eine angemessene Entschädigung nach Kriegsende sowie jede sonstige dann mögliche Hilfe für den Wiederaufbau der Orgeln werden zugesichert.

(3) Für die Orgelbauanstalten bleibt die Frage der Entschädigung einer späteren Regelung vorbehalten.

(4) Über die erfolgte Ablieferung erhält der Ablieferungspflichtige eine Quittung, welche für Entschädigungszwecke sorgfältig aufzubewahren ist.

§ 8.

Die im Sinne von § 6 von der Reichsstelle Eisen und Metalle beauftragte Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist die Reichsgruppe Handwerk, Berlin NW 7, Neustädtische Kirchstraße 4—5, mit ihren Untergliederungen.

§ 9.

Die Reichsstelle Eisen und Metalle erläßt für die Durchführung des Meldeverfahrens und die Ablieferung besondere Bestimmungen, die im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

§ 10.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung oder gegen die nach § 9 zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 11.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet sowie

— mit Zustimmung des zuständigen Chefs der Zivilverwaltung — sinngemäß auch im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg sowie im Bezirk Bialystok.

Berlin, den 14. März 1944.

Der kommissarische Reichsbeauftragte für Eisen und Metalle.
M ü l l e r - Z i m m e r m a n n.

Anordnung
zur Durchführung der Anordnung M 66 der Reichsstelle Eisen und Metalle über Beschlag-
nahme und Ablieferung von Orgelpfeifen und Windleitungen.

Vom 14. März 1944.

Auf Grund von § 9 der Anordnung M 66 der Reichsstelle Eisen und Metalle über Beschlagnahme und Ablieferung von Orgelpfeifen und Windleitungen vom 14. März 1944 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 63 vom 15. März 1944) wird angeordnet:

§ 1.

Diejenigen Orgeln, welche gemäß § 1 der Anordnung M 66 beschlagnahmte Orgelpfeifen und Windleitungen enthalten, sind von den Besitzern (Gewahrsamsinhabern, Benutzer) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf besonderen Meldevordrucken spätestens vier Wochen nach Empfang des Vordruckes anzumelden.

§ 2.

Verfahren für kirchliche Orgeln.

(1) Den Gemeinden der Deutschen Evangelischen Landeskirchen sowie den Pfarreien und Seelsorgestellen der Römisch-Katholischen Kirche werden von der zuständigen oberen kirchlichen Stelle die erforderlichen Meldebogen-Vordrucke nebst Anleitung für die Ausfüllung zugesandt. Nach Ausfüllung sind diese Meldebogen in dreifacher Ausfertigung der zuständigen oberen kirchlichen Stelle einzureichen.

(2) Die übrigen Kirchen und Religionsgesellschaften werden zur Vereinfachung des Verfahrens von der Deutschen Evangelischen Kirche miterfaßt.

§ 3.

Verfahren für nicht-kirchliche Orgeln.

(1) Nach erfolgtem öffentlichem Anruf haben die Orgelbesitzer bei dem zuständigen Landrat (Oberbürgermeister) die erforderlichen Meldebogen-Vordrucke nebst Anleitung zur Ausfüllung unverzüglich anzufordern.

(2) Die ausgefüllten Meldebogen sind dem zuständigen Landrat (Oberbürgermeister) in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(3) Auf die Besitzer von Schausteller- und Drehorgeln findet gemäß § 5 Absatz 2 der Anordnung M 66 diese Vorschrift zunächst keine Anwendung.

§ 4.

Gang des Verfahrens.

Die gemeldeten kirchlichen Orgeln werden bei der zuständigen oberen kirchlichen Stelle unter Hinzuziehung ihrer Musik- und Orgelsachverständigen sowie des Denkmalspflegers, die nicht-kirchlichen Orgeln durch den von der Reichsstelle Eisen und Metalle bestellten Gebietssachverständigen in vier Gruppen eingeteilt. Es bedeutet die Einreihung in

Gruppe A: Zum Ausbau aller Metallteile in Anspruch zu nehmen,

Gruppe B: Unter Erhaltung der Spielbarkeit teilweise für den Ausbau in Anspruch zu nehmen,

Gruppe C: Zunächst zurückzustellen und nur im äußersten Notfall wie Gruppe B in Anspruch zu nehmen,

Gruppe D: Unbedingt ohne jeden Ausbau zu erhalten.

Für die Bewertung der Orgeln erläßt die Reichsstelle Eisen und Metalle besondere Richtlinien. Es ist vorgesehen, daß Orgeln, welche nicht als völlig entbehrlich erachtet werden, nach erfolgtem Ausbau der in Anspruch genommenen Teile noch spielbar bleiben. Im allgemeinen soll in jedem regelmäßig gottesdienstlich benutzten Raum eine liturgisch verwendbare Orgel verbleiben. Vorgesehen ist ferner die Erhaltung historisch oder musikalisch überragend wertvoller Werke sowie die Berücksichtigung ihrer Bedeutung für Ausbildungszwecke, für das öffentliche Musikleben, für kirchenmusikalische Darbietungen und für wichtige feierliche Veranstaltungen.

§ 5.

Die Einstufung in die Gruppe A erfolgt bei den oberen kirchlichen Stellen bzw. bei den Gebietssachverständigen endgültig. Von den Meldebogen dieser Gruppe geht eine Ausfertigung an die zuständige Kreishandwerkerschaft, eine weitere an den Meldepflichtigen für seine Akten, während die dritte Ausfertigung bei der zuständigen kirchlichen Stelle bzw. bei nicht-kirchlichen Orgeln beim Landrat (Oberbürgermeister) verbleibt. Der Reichsstelle Eisen und Metalle ist von diesen Gruppierungsbescheiden eine kurze formlose Mitteilung zu machen.

§ 6.

Die Meldebogen der Gruppen B, C und D werden in allen drei Ausfertigungen von der oberen kirchlichen Stelle bzw. dem Landrat (Oberbürgermeister) der Reichsstelle Eisen und Metalle übersandt, welche unter Hinzuziehung ihrer Sachverständigen diese Gruppierungsvorschläge nachprüft und darüber endgültig entscheidet. Sie veranlaßt das zum Ausbau Erforderliche, d. h. sie gibt eine Ausfertigung der Meldebogen der Gruppe B an die zuständige Kreishandwerkerschaft, die zweite an die obere kirchliche Stelle bzw. den Gebiets-sachverständigen, die dritte an den Meldepflichtigen zurück.

Von den Meldebogen der Gruppen C und D verbleibt eine Ausfertigung bei der Reichsstelle, während die beiden anderen an die obere kirchliche Stelle bzw. den Landrat (Oberbürgermeister) gehen. Diese Stellen haben ein Exemplar davon an den Meldepflichtigen weiterzugeben.

§ 7.

(1) Für den Ausbau der Orgelteile erläßt die Reichsstelle Eisen und Metalle besondere Richtlinien.

(2) Zum Ausbau selbst sind ausschließlich geeignete Orgelbauer einzusetzen.

(3) Sofern die Erbauer der betroffenen Orgeln oder deren Nachfolger heute noch ihre Tätigkeit ausüben, sind sie nach Möglichkeit von der Reichsgruppe Handwerk mit dem Ausbau der beschlagnahmten Orgelteile zu betrauen. Andernfalls soll der Orgelbauer beauftragt werden, dem die Pflege der Orgel obliegt.

§ 8.

(1) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet sowie — mit Zustimmung des zuständigen Chefs der Zivilverwaltung — sinngemäß auch im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg sowie im Bezirk Bialystok.

(2) Diese Anordnung gilt als Bestandteil der Anordnung M 66. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung oder gegen Verfügungen, die auf Grund der Anordnung getroffen werden, fallen unter die Strafandrohung des § 10 der Anordnung M 66.

Berlin, den 14. März 1944.

Der kommissarische Reichsbeauftragte für Eisen und Metalle:
M ü l l e r - Z i m m e r m a n n.

Richtlinien

für die Bewertung der Orgeln, deren Pfeifen und Windleitungen beschlagnahmt sind.

Für die Bewertung der gemeldeten Orgeln sowie für die Nachprüfung und endgültige Entscheidung durch die Reichsstelle Eisen und Metalle über die auszubauenden Teile gelten nachstehende Richtlinien:

Die Orgeln werden in die Gruppen A, B, C, D eingeordnet.

Die Gruppe A enthält die Orgeln, die zum vollständigen Ausbau aller Metallteile in Anspruch zu nehmen sind. Dieser Gruppe sind alle Orgeln ohne bemerkenswerte Eigenschaften zuzuweisen, die im ganzen als entbehrlich anzusehen sind, insbesondere weil sie seit längerer Zeit unbenutzt geblieben oder so selten benutzt worden sind, daß ohne wesentliche Schädigung gottesdienstlicher oder sonstiger kulturell wichtiger Interessen auf sie verzichtet oder für sie nötigenfalls ein behelfsmäßiger, der Beschlagnahme nicht unterliegender Ersatz beschafft werden kann. Es sind ferner, wenn in einem Raum oder Gebäude mehrere Orgeln stehen, von denen eine oder mehrere der Gruppe D zuzuweisen sind, die übrigen in die Gruppe A einzureihen, falls nicht die einzelnen Orgeln ein Gesamtwerk von hervorragendem Wert bilden, aus dem kein Glied herausgelöst werden kann, ohne das Gesamtwerk empfindlich zu schädigen. In den Fällen, in denen das ganze Werk in Gruppe A einzureihen ist, jedoch ein künstlerisch wertvoller Prospekt, gegebenenfalls ohne seine Pfeifen (d. h. das Gehäuse) Erhaltung verdient, ist dies im Meldebogen zu vermerken.

Der Gruppe B sind alle zu gewissem Teil entbehrlichen Orgeln zuzuweisen, deren Wert sich nicht über den Durchschnitt erhebt, so daß die Erhaltung des ganzen Werkes nicht gerechtfertigt, vielmehr der Ausbau von Teilen zulässig ist.

Folgende Grundsätze sind dabei zur Anwendung zu bringen:

1. In erster Linie sind für die Gruppe B die Werke mit pneumatischer Traktur heranzuziehen.

2. Die Spielbarkeit der Orgel soll in einem den Kriegsverhältnissen entsprechenden Umfang erhalten bleiben. Insbesondere soll im allgemeinen in jedem regelmäßig gottesdienstlich benutzten Raum eine liturgisch verwendbare Orgel verbleiben.

3. Im Interesse der notwendigen Metallbeschaffung und der glatten Durchführung des Ausbaus ist zur Vermeidung von folgenreichen Eingriffen in einzelne Register darauf zu achten, daß tunlichst nicht einzelne Pfeifenreihen für den Ausbau vorgesehen werden, sondern größere geschlossene Teile, d. h. ganze Manuale. In der Regel wird sich der Ausbau auf die über die Zahl von zwei hinausgehenden Manuale zu erstrecken haben. In den Fällen jedoch, in denen ein Manual als genügend zu erachten ist, soll auch das zweite Manual zum Ausbau bestimmt werden; das Pedal ist aber zu belassen. Sollte das Werk — ohne daß dies die Aufnahme in Gruppe C oder D rechtfertigen kann — einzelne Reste eines historisch bemerkenswerten Originalbestandes enthalten, so ist bei der Bestimmung der auszubauenden Teile auf deren Erhaltung Bedacht zu nehmen. Bei pneumatischen Orgeln sind mit Rücksicht auf die Metallerfassung für den Ausbau nach Möglichkeit die Manuale vorzusehen, die vom Spieltisch am weitesten entfernt liegen.

4. Stumme Prospektpfeifen sind, wenn für sie nicht im Zusammenhang mit dem Orgelprospekt ein besonderer Denkmalwert geltend zu machen ist, für den Ausbau vorzusehen, klingende Prospektpfeifen von Denkmalwert sind zu belassen; auch wenn ein solcher Wert nicht vorliegt, sollen sie erhalten bleiben, soweit sie nicht zu Registern gehören, die dem Ausbau unterliegen.

5. Fern- und Echowerke (d. h. Orgeln, die in der Regel auf dem Dachboden oder in einem Nebenraum aufgestellt sind und ihre Klangmassen durch einen Schallkanal unter Zwischenschaltung einer Wand mit Schwelltüren in den Hauptraum leiten) sind ohne Rücksicht auf das verwandte Traktursystem für den Ausbau vorzumerken.

6. Die für den Ausbau nach 3—5 bestimmten Teile sind im Meldebogen zu vermerken.

7. Erscheinen in besonders gelagerten Einzelfällen Abweichungen von den oben genannten Grundsätzen erwünscht, so sind diese in einer Anlage zum Meldebogen kurz zu begründen.

Die Gruppe C enthält die Orgeln, die ohne unersetzlichen Wert beanspruchen können, doch verdienen, so lange wie irgend möglich in ihrem Gesamtbestand erhalten zu werden, weil ihre besonderen Eigenschaften dies rechtfertigen oder weil sie zu Ausbildungszwecken (nicht Privatunterricht) in ihrem vollen Umfang erforderlich oder für kirchenmusikalische Darbietungen oder allgemein für das öffentliche Musikleben oder für bedeutsame feierliche Veranstaltungen von besonderer Wichtigkeit sind oder infolge der Zerstörung benachbarter Orgeln eine erhöhte Bedeutung gewonnen haben.

In die Gruppe D sind einzureihen lediglich:

1. die Orgeln von historisch, z. B. auch musikgeschichtlich, unersetzlichem Wert,
2. die Orgeln aus jüngerer Zeit bis zur Gegenwart, die musikalisch und handwerklich überragenden Wert besitzen.

Unter Ziffer 1 können auch solche Werke fallen, die zwar nur noch einen gewissen Teil der ursprünglichen Substanz enthalten, jedoch auf Grund der schriftlichen Überlieferung eine umfassende Wiederherstellung im Originalcharakter erfahren haben.

Die in § 2 der Durchführungsverordnung vorgesehenen Meldebogenvordrucke werden den Gemeinden von uns durch Vermittlung der Herren Superintendenten zugesandt werden.

Diejenigen Kirchengemeinden, die keine Orgeln besitzen, werden schon jetzt aufgefordert, auf dem Dienstwege eine Fehlanzeige zu erstatten.

Auf besonderen Wunsch der Reichsstelle Eisen und Metalle werden hiermit den Kirchengemeinden unmittelbare Eingaben in Sachen der Eingruppierung der Orgeln ausdrücklich untersagt.

Im übrigen wird wegen der Durchführung auf den Inhalt der vorstehend abgedruckten Anordnungen verwiesen, ferner auf den Meldebogen und die Anleitung für die Ausfüllung desselben.

Tgb. IV Nr. 3081.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. März 1944.

(Nr. 16.) Rechtsverbindliche Anordnung über das Besoldungsdienstalter der Geistlichen vom
15. Dezember 1943.

Auf Grund des § 6 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 — RGBI. I S. 697, GBl. d.

DEK. S. 33. — wird mit Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten für den Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union rechtsverbindlich angeordnet.

§ 1.

(1) Die Zeit, während der Geistliche zwischen der Ordination und der festen Anstellung im Pfarramt zum Kriegswehrdienst eingezogen sind, wird nach Maßgabe der für die Regelung des Besoldungsdienstalters geltenden Vorschriften auf das Besoldungsdienstalter auch dann angerechnet, wenn der Geistliche während dieser Zeit nicht im Dienst (Hilfsdienst) der Kirche gestanden hat.

(2) Ist die Ordination infolge der Zulassung des Kandidaten zur vereinfachten theologischen Prüfung zu einem früheren Zeitpunkt als bei regelmäßiger Ausbildungszeit erfolgt, so ist bei der Anrechnung gemäß Absatz (1) von dem Tage auszugehen, an dem die Ordination bei regelmäßiger Ausbildungszeit stattgefunden hätte.

§ 2.

Die Zeit, während der Geistliche zwischen der 2. theologischen Prüfung und der Ordination zum Kriegswehrdienst eingezogen sind und nicht im Dienst (Hilfsdienst) der Kirche gestanden haben, kann durch die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat unter Beachtung der für die Regelung des Besoldungsdienstalters geltenden Vorschriften auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden, soweit die Ordination durch den Kriegswehrdienst nachweislich verzögert worden ist.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1939 ab in Kraft.

Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Für den Vorsitzenden:
gez.: Dr. Steckmann.

Vorstehende rechtsverbindliche Anordnung geben wir hiermit bekannt.

Tgb. III Nr. 68/44.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. März 1944.

(Nr. 17.) Aufnahmeprüfungstermin am Seminar für Kirchenmusik.

Der nächste Aufnahmeprüfungstermin am Seminar für Kirchenmusik in Stettin-Finkenwalde, Lindenstraße 1, wird am 13. April 1944 um 11 Uhr abgehalten.

Tgb. VI Nr. 139.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Sup. i. R. Pfarrer Adolf Springborn, früher Pfarrer in Bublitz und Superintendent dieses Kirchenkreises, am 4. März 1944 im Alter von 85 Jahren 4 Monaten.

2. Auszeichnungen:

Dem Obergefreiten Beyerlein, ordin. Hilfsprediger in Gr. Ramin, Kirchenkreis Belgard, wurde das Infanterie-Sturmabzeichen in Silber verliehen.

3. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes:

Das Evangelische Konsistorium der Provinz Sachsen in Magdeburg hat unter dem 24. Februar 1944 — IV 179 — mitgeteilt, daß der frühere Wehrmachtsobersparrer Alfred Winkler auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet hat.